

Bundessozialgericht

7 RAr 123/81

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:,

.....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 5. Oktober 1982 in Berlin
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Sozialge-
richts Speyer vom 16. September 1981 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

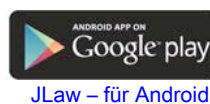
Im Streit ist die Höhe des Zuschusses, den die Klägerin von der Beklagten zu erhalten hat, weil diese die Schaffung von vier Arbeitsplätzen für Lehrer gefördert hat. Diese Lehrer waren in der Zeit zwischen dem 17. Mai 1978 und 22. Mai 1979 an Schulen der Klägerin zur Hausaufgabenüberwachung und Unterrichtsnachbetreuung beschäftigt. Nach den von ihnen mit der Klägerin geschlossenen Arbeitsverträgen wurde bei 20stündiger wöchentlicher Arbeitszeit eine Vergütung nur für tatsächlich geleistete Arbeit gezahlt. Die Vergütung sollte jedoch auch während der Schulferien gezahlt werden; damit sollte der Anspruch auf Urlaub abgegolten sein.

In dem Bescheid vom 26. Februar 1980 ließ das Arbeitsamt bei der Berechnung des der Klägerin zu gewährenden Zuschusses das den Lehrern gezahlte Arbeitsentgelt insoweit unberücksichtigt, als es für Ferientage gezahlt wurde, an denen weder Arbeit geleistet worden war noch Anspruch auf Urlaub bestand. Der hiergegen erhobene Widerspruch wurde durch Widerspruchsbescheid vom 13. November 1980 zurückgewiesen.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Zur Begründung seines Urteil vom 16. September 1980 hat das Sozialgericht (SG) ausgeführt, nach § 10 der Anordnung über die Förderung von allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung (ABM-AnO) in der hier maßgeblichen Fassung



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



vom 16. Dezember 1976 (ANBA 1977, S 314) bemesse sich der Zuschuß nach dem Arbeitsentgelt. Als Arbeitsentgelt gälten dabei auch Leistungen, die an die zugewiesenen Arbeitnehmer aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder tarifvertraglicher Vereinbarungen für Zeiten gezahlt worden seien, in denen diese Arbeitnehmer eine Arbeitsleistung nicht erbracht hätten. In den allgemein geltenden Ferienzeiten hätten die von der Klägerin beschäftigten Lehrer unter Berücksichtigung der Besonderheiten ihres Beschäftigungsauftrages unstreitig keine Arbeitsleistung erbracht. Die Klägerin habe ihnen allerdings auch für diese Zeiten aufgrund der vereinbarten Arbeitsverträge eine Vergütung gezahlt. Ein Anspruch auf Weiterzahlung sei jedoch nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht gegeben. Wenn die Beklagte darüber hinaus aufgrund ihr möglicherweise gegebener interner Weisungen einen Urlaubsanspruch in entsprechender Anwendung des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) zugestanden habe, dann sei dies allenfalls als zu weitgehend zu beanstanden; denn nach § 3 BAT gelte dieser Tarifvertrag überhaupt nicht für Angestellte, die Arbeiten nach den §§ 93 und 97 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) verrichteten, also in einer ABM beschäftigt würden. Damit entfalle zugleich die Anwendbarkeit der Sonderregelungen für Lehrkräfte mit der pauschalen Abgeltung des Urlaubsanspruchs durch die Ferien.

Mit der vom SG zugelassenen Sprungrevision macht die Klägerin geltend, das SG habe die hinsichtlich der Urlaubsabgeltung geltende Rechtslage verkannt. Es habe seine Entscheidung weitgehend auf die Vorschrift des § 3 BAT gestützt, wonach dieser Tarifvertrag nicht für Angestellte gelte, die in einer ABM be-



schäftigt würden. Damit habe es die tragenden Rechtsprinzipien der ABM und der dazu ergangenen Anordnung verkannt. Diese bestünden darin, daß möglichst genau nach den gesetzlichen bzw tarifvertraglichen Vorschriften verfahren werden solle. Demgemäß sei es auch sonst die Praxis des öffentlichen Dienstes, in möglichst weitem Umfange das bestehende Tarifrecht bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen anzuwenden. Das sei auch der erklärte Wunsch der Arbeitsverwaltung. Das SG habe auch übersehen, daß die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes in den meisten Fällen nicht unmittelbar (kraft beiderseitiger Organisationszugehörigkeit) gälten, sondern aufgrund der Tatsache, daß die tarifvertraglichen Bestimmungen von den Parteien des Einzelarbeitsvertrages ausdrücklich vereinbart würden. Auch deshalb sei es unzulässig, die Bestimmungen des Arbeitsvertrages rechtlich und praktisch außer Betracht zu lassen.

Die Klägerin beantragt (sinngemäß),

das Urteil des SG Speyer vom 16. September 1981
sowie den Widerspruchsbescheid vom 13. November 1980
aufzuheben und die Beklagte unter Abänderung des
Bescheides vom 22. Februar 1980 zu verurteilen,
bei der Schlußabrechnung der ABM als förderungs-
fähiges Arbeitsentgelt die den beschäftigten Lehrern
für die Ferienzeiten gewährte Vergütung in vollem
Umfange zu berücksichtigen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

II

Die Revision der Klägerin ist nicht begründet.

Sie hat keinen Anspruch darauf, daß die Beklagte bei Abrechnung der ABM als förderungsfähiges Arbeitsentgelt die den beschäftigten Lehrern für die Ferienzeiten gewährten Vergütungen in vollem Umfange berücksichtigt.

Nach § 94 AFG in der hier maßgeblichen Fassung vom 25. Juni 1969 beträgt der Zuschuß, der gemäß § 91 Abs 2 AFG zu gewähren ist, mindestens 60 vH des Arbeitsentgelts, das die zugewiesenen Arbeitnehmer für die innerhalb der Arbeitszeit im Sinne des § 69 AFG geleisteten Arbeitsstunden erhalten haben. Gemäß § 10 Abs 1 Satz 2 der ABM-AnO in der hier maßgeblichen Fassung vom 10. September 1974 (ANBA 1974, S 1041) gelten als Arbeitsentgelt in diesem Sinne auch Leistungen, die an die zugewiesenen Arbeitnehmer aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder tarifvertraglicher Vereinbarungen für Zeiten gezahlt worden sind, in denen diese Arbeitnehmer eine Arbeitsleistung nicht erbracht haben. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Bestimmung durch



die in § 95 Abs 3 1. Halbsatz AFG enthaltene Ermächtigung gedeckt ist, wonach die Bundesanstalt für Arbeit (BA) unter Berücksichtigung des Zweckes der Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung sowie der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes durch Anordnung das Nähere über die Förderung aus Mitteln der BA, insbesondere über die Höhe des Zuschusses und die Bedingungen des Darlehens, über die Abberufung von zugewiesenen Arbeitnehmern, über die Förderungszeit sowie über das Verfahren bestimmt. Auch wenn man die Regelung des § 10 Abs 1 Satz 2 ABM-AnO für gesetzeskonform hält, kann die Klägerin ihren Anspruch hierauf nicht gründen. Bedenken könnten insoweit allenfalls bestehen, als § 10 Abs 1 Satz 2 ABM-AnO im Widerspruch mit dem Wortlaut von § 94 AFG steht. Nach dieser Vorschrift ist als Arbeitsentgelt ausdrücklich nur das zu berücksichtigen, was die zugewiesenen Arbeitnehmer für die geleisteten Arbeitsstunden erhalten haben.

Nach den tatsächlichen Feststellungen des SG, an die der Senat gemäß § 163 SGG gebunden ist, haben die von der Klägerin beschäftigten Lehrkräfte in den allgemein geltenden Ferienzeiten keine Arbeitsleistung erbracht. Soweit sich die Klägerin in ihrer Revisionsbegründung gegen diese Feststellung wendet, ist ihr ein entsprechender Einwand bereits durch § 161 Abs 4 SGG abgeschnitten. Danach kann die Sprungrevision nicht auf Mängel des Verfahrens gestützt werden. Das gilt allerdings nach der Rechtsprechung des 1. Senats des Bundessozialgerichts -BSG- (SozR 1500 § 161 Nr 26) nicht für Verfahrensmängel, die in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu beachten sind. Um einen solchen kann es sich hier jedoch nicht handeln. Der Vortrag der



-7-

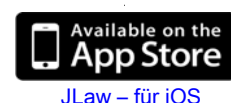
Klägerin, es sei unerfindlich, wieso das SG zu dieser Prämisse gekommen sei, aus dem Gesamtinhalt der Akten lasse sich eine derartige Feststellung nicht entnehmen, könnte allenfalls die Rüge einer Verletzung des § 128 Abs 1 SGG enthalten. Ein solcher Verfahrensmangel kann bei einer zulässigen Revision nur aufgrund einer entsprechenden Rüge berücksichtigt werden.

Hier kann der Anspruch der Klägerin daher nur dann begründet sein, wenn die Vergütungen, die während der Ferienzeit an die zugewiesenen Lehrkräfte gezahlt worden sind, aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder tariflicher Vereinbarungen gewährt wurden. Das ist nicht der Fall.

Eine gesetzliche Vorschrift des Bundes oder eine landesrechtliche Vorschrift, die gemäß § 162 SGG revisibel ist, begründet keine Verpflichtung der Klägerin, diese Leistungen an die Lehrkräfte zu erbringen. Das gilt auch für tarifvertragliche Vereinbarungen. Der hier allein in Betracht kommende Bundesangestelltentarifvertrag bestimmt ausdrücklich in seinem § 3 Buchst d, daß dieser Vertrag nicht für Angestellte gilt, die Arbeiten nach den §§ 93 und 97 AFG verrichten. Um solche Arbeiten hat es sich hier aber gehandelt. Unerheblich ist, daß die Vereinbarung in den Arbeitsverträgen, eine Zahlung der Vergütung solle auch in den Ferien erfolgen, und mit den Ferien sei der Anspruch auf Urlaub abgegolten, der Regelung des BAT entspricht. Rechtsgrundlage für den Vergütungsanspruch der Lehrkräfte ist dennoch der jeweilige Arbeitsvertrag. Nur dieser begründet einen entsprechenden Anspruch. Leistungen, die auf vertraglicher Vereinbarung beruhen,



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



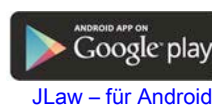
fallen aber im Gegensatz zur Auffassung der Klägerin nicht unter die Regelung des § 10 Abs 1 Satz 2 ABM-AnO. Vertragliche Leistungen werden dort nicht angeführt. Wenn die Klägerin meint, diese Auslegung verstoße gegen tragende Rechtsgrundsätze der ABM, dann verkennt sie, daß sich der Zuschuß nach § 94 AFG nach den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden richten soll. Das bedeutet aber nichts anderes, als daß das Gesetz davon ausgeht, ohne Arbeitsleistung bezahlte Arbeitsstunden müßten bei der Ermittlung des für die Höhe des Zuschusses maßgeblichen Arbeitsentgelts außer Ansatz bleiben. Wenn die Beklagte, um den rechtspolitischen Vorstellungen, die mit der Schaffung der ABM verbunden sind, besser entsprechen zu können, in ihrer Anordnung eine günstigere Regelung trifft, dann kann diese Bestimmung nicht noch erweitert auf vertragliche Ansprüche angewendet werden.

Anhaltspunkte dafür, daß die Klägerin ihr Begehren auf einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch stützen könnte, bestehen nach den tatsächlichen Feststellungen des SG nicht.

Die angefochtenen Bescheide sind nach alledem nicht rechtswidrig. Das SG hat zu Recht die Klage abgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision muß daher zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 4 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)